

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

HVG GmbH

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG GmbH)

hier: Wahrung der Rechte des Rates

Beratungsfolge:

21.11.2017 Kommission für Beteiligungen und Personal

01.02.2018 Haupt- und Finanzausschuss

22.02.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt den geänderten Gesellschaftsvertrag der HVG GmbH in der dieser DS 0696/2017 als Anlage 3 beigefügten Fassung. Dieser Beschluss umfasst auch die im Zuge des kommunalrechtlich erforderlichen Anzeigeverfahrens sowie die sich vor oder während der notariellen Beurkundung möglicherweise noch ergebenen Anpassungen im Vertrag, sofern diese nicht wesentlich sind.
2. Vorbehaltlich einer entsprechenden Zustimmung durch die Kommunalaufsicht wird der Oberbürgermeister zu allen Handlungen ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses rechtlich notwendig oder sachgerecht sind.

Begründung

Insbesondere in der Kommission für Beteiligungen und Personal, aber auch im Rat der Stadt Hagen wird seit 2015 auf einen Antrag der SPD (vgl. DS 0890/2015 und DS 0908/2015) hin erörtert, ob und ggf. inwieweit Rechte des Rates durch den Übergang von Anteilen an städtischen Beteiligungen von der Stadt in den HVG-Konzern geschmälert sind.

In der Sitzung der Kommission für Beteiligungen und Personal am 30.08.2016 hat die SPD der Verwaltung einen konkreten Textvorschlag für eine Anpassung der HVG-Satzung zur Wahrung der ursprünglichen Rechte des Rates übergeben (sh. Anlage 1). Gemeinsam mit der HVG hat die Verwaltung diesen SPD-Vorschlag mit den Ergebnissen geprüft, dass

- a) die Rechte des Rates - entgegen der seitens der Verwaltung in der DS 0908/2015 geäußerten Ansicht - ohne eine Anpassung im Gesellschaftsvertrag der HVG durch die Übertragung von Anteilen an städtischen Beteiligungen auf die HVG in einigen Punkten nicht hinreichend konkret gesichert werden,
- b) die Vorschläge der SPD im Kern sachgerecht sind, um die Rechtsposition und die Einflussmöglichkeit des Rates zu sichern,
- c) zur Vermeidung von auch seitens der SPD ungewollten Auswirkungen allerdings noch Anpassungen bzw. Konkretisierungen zu den Änderungsvorschlägen erforderlich sind.

In der beigefügten Synopse des HVG-Gesellschaftsvertrages (Anlage 2) sind sowohl der Wortlaut des Vorschlages als auch gemeinsame alternative Positionen von Verwaltung und HVG erkennbar. Zur Vermeidung von Missverständnissen haben HVG und Verwaltung die vom Vorschlag abweichenden Formulierungen mit der Antragstellerin mit dem Ergebnis besprochen, dass die SPD die seitens der HVG und der Verwaltung vorgeschlagenen Alternativtexte mit trägt. Der sich hieraus ergebende Gesellschaftsvertragstext ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Es ist vorgesehen, nach einer Befassung in der Kommission für Beteiligungen und Personal zunächst den Aufsichtsrat der HVG in seiner Sitzung am 04.12.2017 über die beabsichtigte Änderung des Gesellschaftsvertrages beraten zu lassen. Aus diesem Grund sind die Befassungen in HFA und Rat erst Anfang 2018 geplant.

Finanzielle Auswirkungen

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Änderungsantrag der SPD Fraktion zur Neufassung des Gesellschaftsvertrages der HVG

Die SPD Fraktion schlägt folgende Ergänzungen bzw. Änderungen des Entwurfs des Vertrages vor

§ 9 Absatz 5

Der Satz 2 des Absatzes wird gestrichen.

§ 11 Abs. 1

Streichen der Wörter Hagener Service GmbH

§ 11 Absatz 3

Wegfall der Ziffern 6 und 15

§ 11 Absatz 5

Wegfall der Ziffer 6 im Satz 1

Streichen des Satzes 2

§ 11 Absatz 7, Ziffer 6

Ergänzung um die Buchstaben

- i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt.
- ii) Schließung eines Hallenbades

In den Fällen der lit. a), g), h) und i) bedarf es einer Mehrheit von 15 Mitgliedern des Aufsichtsrates

Die Zuständigkeit gilt auch für diese Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

§ 13 Absatz 5 Ziffer 7, 8 und 12.

jeweils Ergänzung gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennen Personen.

§ 13 Absatz 5 neue Ziffern 20 und 21

(20) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt.

(21) Schließung eines Hallenbades

§ 13 Absatz 5 Ziffer 22 (Änderung der bisherigen Ziffer 20)

Wahrnehmung der Rechte nach den Ziffern des Absatzes 5 auch für Unternehmen an denen die Gesellschaft beteiligt ist.

Begründung:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass die Rechte des Rates für Unternehmen innerhalb des HVG Konzerns erhalten bleiben. Durch das Verlagern der städtischen Unternehmen in den HVG Konzern sind bisher durch den Rat wahrzunehmende Aufgaben auf die Geschäftsführung der HVG bzw. den Aufsichtsrat der HVG verlagert worden.

Mit den Änderungen sollen die bisherigen Zuständigkeiten wieder hergestellt werden. Ein Teil der Änderungen entspricht den Änderungen der Gesellschaftsstruktur innerhalb der HVG bzw. den gesetzlichen Regelungen.

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz		
<p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Sie führt die Firma „Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“.</p> <p>(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.</p>		
<p>(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Sie führt die Firma “Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“.</p> <p>(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.</p>		
§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens		
<p>(1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt, – den öffentlichen Personennahverkehr betreibt – öffentliche Bäder betreibt, – Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt, – Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt, – Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrnimmt, – Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrnimmt, – Dienstleistungen, insbesondere gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften und der Stadt Hagen erbringt, – weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden. 		
<p>(1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das</p> <ul style="list-style-type: none"> – Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt, – den öffentlichen Personennahverkehr betreibt, – öffentliche Bäder betreibt, – Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt, – Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt, – Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrnimmt, – Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrnimmt, – Dienstleistungen, insbesondere gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften und der Stadt Hagen erbringt, – weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden. 		

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	(2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.	
(3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet:	(3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet:	
<ul style="list-style-type: none"> – Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung, – Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien, – Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes, – sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung, – Förderung des Umweltschutzes, – ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers, – Erschließung und Einsatz alternativer Energien. 	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung, – Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien, – Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes, – sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung, – Förderung des Umweltschutzes, – ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers, – Erschließung und Einsatz alternativer Energien. 	
(4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.	(4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.	
(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.	(5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.	
(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.	(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.	
(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.	(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben,	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
		errichten oder pachten.
§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.	
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 4 Stammkapital	§ 4 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 EUR (in Worten: einundachtzig Millionen fünfzigtausend Euro).	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 EUR (in Worten: einundachtzig Millionen achthundertzwanigtausend Euro).	
(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.	
§ 5 Funktionsbezeichnungen	§ 5 Funktionsbezeichnungen	
Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.	
§ 6 Gesellschaftsorgane	§ 6 Gesellschaftsorgane	
Die Organe der Gesellschaft sind:	Die Organe der Gesellschaft sind	
Stand: 19.09.2017 fett = Änderungsvorschlag SPD / <u>kursiv</u> + <u>unterstrichen</u> + <u>erweitert</u> = Hinweis und Anpassungsmöglichkeit (Stadt Hagen/HVG)		
Seite 3 von 29		

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
1. die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	1. die Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.	
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	
Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.	Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.	
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.	Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.	
Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.	Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.	
Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.	Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.	
(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.	
(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.	(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:	Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:	
<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird, – Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird. 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird, – Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird. 	
(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.	
(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.	(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.	
(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	
(7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen HRB 226),	(7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.	HRB 226), der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.	
§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.	(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.	
(2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden als Anteilseignervertreter vom Rat der Stadt Hagen entsandt. Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.	(2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden als Anteilseignervertreter vom Rat der Stadt Hagen entsandt (<u>Anteilseignervertreter</u>). Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.	<u>Definition Anteilseignervertreter bei der ersten Nennung</u>
(3) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NW durch den Rat der Stadt Hagen bestellt.	(3) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NRW (<u>Arbeitnehmervertreter</u>) durch den Rat der Stadt Hagen bestellt.	<u>Definition Arbeitnehmervertreter bei der ersten Nennung</u>
Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108 a Abs. 1 bis 8 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.	Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108 a Abs. 1 bis 8 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.	
(4) Die vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden; Gleichermaßen gilt für die Arbeitnehmervertreter, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates	(4) Die <u>vom Rat der Stadt Hagen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates</u> Anteilseignervertreter sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden; Gleichermaßen gilt für die Arbeit-	<u>Nutzung der Definition Anteilseignervertreter</u>

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	nehmervertreter, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	
(5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.	(5) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.	
(6) Die vom Rat der Stadt Hagen bestellten Vertreter (Anteilseigner- sowie Arbeitnehmervertreter) haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Hagen jederzeit niederzulegen.	(6) Die <u>vom Rat der Stadt Hagen bestellten Vertreter (Anteilseigner- sowie Arbeitnehmervertreter)</u> Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Hagen jederzeit niederzulegen.	<u>Nutzung der Definition Anteilseignervertreter</u>
War für die Entsendung eines nach Abs. 2 S.1 zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedes (Anteilseignervertreter) seine Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, zu der Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion, das für die Entsendung maßgeblich war.	War für die Entsendung eines <u>nach Abs. 2 S.1 zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedes (Anteilseignervertreter)</u> Anteilseignervertreters seine des <u>sen</u> Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung <u>oder</u> zu der Fraktion bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion <u>das für die Entsendung maßgeblich war.</u>	<u>Nutzung der Definition Anteilseignervertreter</u>
Verliert ein vom Rat der Stadt Hagen bestellter Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abberufen.	Verliert ein <u>vom Rat der Stadt Hagen bestellter</u> Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abberufen.	<u>... Aufzählung ...</u>
(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.	<u>Unsaubere, aber auch überflüssige Formulierung</u>
(8) In den Fällen der Abs. 6 Satz 2 und 7 ist für die nach Abs. 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe des	(8) In den Fällen der Abs. 6 Satz 2 und 7 ist für die nach Abs. 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder nach Maß-	<u>Nutzung der Definition Arbeitnehmervertreter</u>

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
<p>in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108 a Abs. 8 GO NRW</p>	<p>gab es in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.</p> <p>Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.</p>	
§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates	
<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter der Arbeitnehmer zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amtszeit. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.</p> <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.</p> <p>Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter der Arbeitnehmer zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amtszeit. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.</p> <p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.</p> <p>Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.</p>	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
<p>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.</p> <p>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.</p> <p>(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.</p> <p>Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. <u>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.</u> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.</p> <p>(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfas-</p>	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.	sung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.	
(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	
(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“ abgegeben.	(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH“ abgegeben.	
(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich	(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich	
(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.	
(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.	

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
--------------------------------------	---	-------------

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

(3) Die Vertreter der Stadt Hagen im Aufsichtsrat haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

(3) Die Vertreter der Stadt Hagen im Aufsichtsrat haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
<p>(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;</p> <p>2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;</p> <p>3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;</p> <p>4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in</p>	<p>gen.</p> <p>(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;</p> <p>2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 7. fallen;</p> <p>3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;</p> <p>4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzel-</p>	
		<u>Anpassung erforderlich</u>

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze über-schritten wird;	fall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze <u>überschritten</u> wird;	<u>Korrektur Rechtsschreibfehler</u>
6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;	6. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;	<u>Zukünftig keine originäre Zuständigkeit des AR mehr, nur noch Vorberatungsfunktion, Zuständigkeit für Entscheidung liegt bei HVG-Gesellschafterversammlung</u>
7. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;	6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
8. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;	7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
9. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;	8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
10. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
11. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
12. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;	11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
13. Erteilung und Widerruf von Prokuren;	12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
14. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;	13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
15. Schließung eines Hallen- oder Freibades;	14. Schließung eines Hallen- oder Freibades;	<u>Keine originäre Zuständigkeit des AR mehr, nur noch Vorberatungsfunktion.</u> <u>Zuständigkeit für Entscheidung liegt bei HVG-Gesellschafterversammlung</u> <u>Für Entscheidung der HVG-Gesellschafterversammlung ist immer Legitimation durch Ratsbeschluss erforderlich</u>
16. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;	14. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
17. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;	15. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
18. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;	16. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;	<u>Anpassung der Nummerierung</u>

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
19. Festlegung von Vereinsentgelten.	17. Festlegung von Vereinsentgelten.	<u>Anpassung der Nummerierung</u>
(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.	(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.	
(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2., 4., und 6. bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind hinsichtlich der Stimmabgabe zu Beschlüssen zu § 11 Abs. 3 Ziffer 6. betreffend die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen des Beteiligungsunternehmens HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (AG Hagen HRB 3642) sowie dessen Beteiligungen an Weisungen des Gesellschafters Stadt Hagen gebunden, sofern die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2., <u>und 4., und 6.</u> bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind hinsichtlich der Stimmabgabe zu Beschlüssen zu § 11 Abs. 3 Ziffer 6. betreffend die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen des Beteiligungsunternehmens HEB-GmbH Hagener Entsorgungsbetrieb (AG Hagen HRB 3642) sowie dessen Beteiligungen an Weisungen des Gesellschafters Stadt Hagen gebunden, sofern die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.	<u>Änderung wg. des obigen Wegfalls der Ziff. 6.:</u> Regelung nicht mehr erforderlich (zukünftig nur Zuständigkeit Gesellschafterversammlung) HVG-AR hat nur Vorberatungsfunktion (=> sh. Abs. 7 Nr. 6)
(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.	
(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:	(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:	
1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung	1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterver-	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
(vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 21.);	sammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. <u>21</u> 23);	<u>Anpassung wg. Verschiebung in Reihenfolge erforderlich</u>
2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);	2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);	
3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);	3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);	
4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);	4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);	
5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;	5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;	
6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:	6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:	
a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),	a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),	
b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),	b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),	
c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),	c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),	
d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),	d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),	e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),	
f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),	f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),	
g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),	g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),	
h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).	h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).	
	i) <u>Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;</u>	<u>Nachteil der Formulierung aus dem SPD-Vorschlag: Grundlagen von Beteiligungsunternehmen = unbestimmter Begriff (kein Katalog)</u>
	i) <u>Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, soweit es sich um</u>	<u>Keine Streichung! Wenn Stadt Stimmrechte ausübt, besteht kommunaler Einfluss (z.B. beim HEB)</u>
		<u>Vorschlag von Verwaltung und HVG, den Begriff „Grundlagen“ näher einzugrenzen.</u> <u>Streichung „oder entsprechenden Organen“: Unsaubere, aber auch überflüssige Formulierung</u>

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
	<p>(1) <u>Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,</u></p> <p>(2) <u>das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,</u></p> <p>(3) <u>die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder</u></p> <p>(4) <u>die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens</u></p> <p><u>handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;</u></p> <p>j) Schließung eines Hallen- oder Freibades.</p>	
		<p><u>Freibad vom SPD-Vorschlag nicht erfasst; Ergänzung sinnvoll</u></p> <p><u>vorher alleinige Kompetenz des AR</u></p>

In den Fällen der lit. a), g) und h) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.

In den Fällen der lit. a), g), **und h)** **und i)** bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die Zuständigkeit gilt auch für diese Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

Alternativ-Vorschlag Verwaltung/HVG:

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
	<u>Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.</u>	<u>hier sollte nur Vorberatungsfunktion des AR definiert werden; die Zuständigkeit liegt bei Gesellschafterversammlung der HVG;</u>
§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz	
(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.	
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	
(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.	(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.	
Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.	
(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.	(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.	
Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.	Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.	
Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.	
(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.	
(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.	(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.	
Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.	
(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.	
(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.	(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.	
(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.	
(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.	(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.	
(11) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs.2 GO NRW zu beachten.	(11) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs.2 GO NRW zu beachten.	

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesell-

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesell-

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
schafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.	schafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.	
(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:	
1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;	1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;	
2. Übernahme neuer Aufgaben;	2. Übernahme neuer Aufgaben;	
3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);	3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);	
4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);	4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);	
5. Bestellung des Abschlussprüfers;	5. Bestellung des Abschlussprüfers;	
6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);	6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);	
7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;	7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennende Personen;	<u>Ergänzung ist sachgerecht</u>
8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;	8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennende Personen;	<u>Ergänzung ist sachgerecht</u>
9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;	9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;	10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;	
11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;	11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;	
12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt;	12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennenden Personen;	<u>Ergänzung ist sachgerecht</u>
13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;	13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;	
14. Auflösung der Gesellschaft;	14. Auflösung der Gesellschaft;	
15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);	15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);	
16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);	16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);	
17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);	17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);	
18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);	
19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);	19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);	

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
	<p>20. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen von Beteiligungsunternehmen, soweit es sich um Grundlagen des Unternehmens betreffende Satzungsänderungen, um die Auflösung oder Verschmelzung der Unternehmen oder um die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens handelt;</p> <p><i><u>20. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält,</u></i></p> <p class="list-item-l1">(1) <i><u>soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen</u></i></p> <p class="list-item-l1">(2) <i><u>das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,</u></i></p> <p class="list-item-l1">(3) <i><u>die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens</u></i></p> <p class="list-item-l1">(4) <i><u>die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens</u></i></p> <p><i><u>handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;</u></i></p>	
	<p>21. Schließung eines Hallen- und Freibades</p>	<p><i><u>Vorher Kompetenz des AR Freibad nicht erfasst</u></i></p>

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
20. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;	22. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG;	
	22. Wahrnehmung der Rechte nach den Ziffern des Absatzes 5 auch für Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;	<u>Erfassung jedes Beteiligungsverhältnisses!</u>
	22. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält.	<u>Gleichlauf und Definition, wie z. B. bei Vorberatungsfunktion des Aufsichtsrates</u>
21. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	23. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.	<u>Neue Nummerierung erforderlich</u>
(6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	(6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.	
(7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	(7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.	

§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen

(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsam-

§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen

(1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungs-

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
tes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.	prüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.	
(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.	(2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.	
(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	(3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.	
Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.	Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.	

§ 15 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzei-

§ 15 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfs-

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
<p>tig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	<p>plan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jah-

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

(2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschlie-

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
resabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	Ben. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.	
(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.	(4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.	
(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.	
(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	(6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.	
(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgundsätzgesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgundsätzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH (HVG) – Vorschläge zur Anpassung Gesellschaftsvertrag – SPD Fraktion

HVG - Gesellschaftsvertrag - aktuell	HVG – Gesellschaftsvertrag – Änderungen SPD	Anmerkungen
§ 18 Steuerklausel Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.	§ 18 Steuerklausel Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.	
§ 19 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.	§ 19 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.	

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sie führt die Firma "Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH".
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft ist ein kommunales Dienstleistungsunternehmen, das
 - Haushalte, Gewerbe und Industrie mit Energie (Elektrizität, Gas, Wärme) und Wasser versorgt,
 - den öffentlichen Personennahverkehr betreibt,
 - öffentliche Bäder betreibt,
 - Altenpflege- und Jugendeinrichtungen betreibt,
 - Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitslose durchführt,
 - Aufgaben der Abfallentsorgung und Straßenreinigung wahrnimmt,
 - Aufgaben einer Management Holding für ihre Beteiligungsgesellschaften wahrnimmt,
 - Dienstleistungen, insbesondere gegenüber ihren Beteiligungsgesellschaften und der Stadt Hagen erbringt,
 - weitere Aufgaben übernehmen kann, die ihm von der Stadt Hagen zugewiesen werden.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens ist auf den öffentlichen Zweck auszurichten und das Unternehmen so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist das Unternehmen folgenden Zielen verpflichtet:
 - Sicherheit und Zuverlässigkeit bei der Versorgung,
 - Einsatz, Förderung und Entwicklung moderner Technologien,
 - Angebot eines bedarfsgerechten und kommunalpolitisch orientierten Verkehrskonzeptes,
 - sozialverträgliche und wettbewerbsorientierte Preisgestaltung,
 - Förderung des Umweltschutzes,
 - ökologischer und sparsamer Einsatz der vorhandenen Energien und des Wassers,
 - Erschließung und Einsatz alternativer Energien.
- (4) Die Gesellschaft ist unter Abwägung der in Abs. 3 genannten Ziele zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.
- (5) Die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 Gemeindeordnung NRW sind zu beachten.

(6) Die Gesellschaft hat ihre Aufgaben im Interesse der Hagener Einwohner wahrzunehmen.

(7) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 81.820.000,00 EUR (in Worten: einundachtzig Millionen achthundertzwanigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

§ 5 Funktionsbezeichnungen

Bei der Tätigkeit der Gesellschaft soll die im Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) zum Ausdruck kommende Zielsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachtet werden. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Personen und/oder Funktionen angesprochen sind, gilt die entsprechende Terminologie demgemäß sowohl für Frauen als auch für Männer.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Zahl der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung übertragen werden.

Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Abs. 3 ist zu beachten.

(2) Sofern die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer hat, kann die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführer ernennen.

(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird im Innenverhältnis gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:

– Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird,

– Rechtsgeschäfte von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer mit der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

(4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich.

(5) Die Geschäftsführer nehmen für die Gesellschaft die Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Geschäftsführer haben hierbei etwaige Beschlüsse oder Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten.

(6) Der Aufsichtsrat gibt den Geschäftsführern eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung ist auch das Abstimmungsverfahren zwischen den Geschäftsführern zu regeln. Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

(7) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Hagener Straßenbahn AG (AG Hagen HRB 1), der Sander Reisen GmbH (AG Hagen HRB 1582), der HAGENBAD GmbH (AG Hagen HRB 226), der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft Werkhof gem. GmbH (AG Hagen HRB 3556), der HaWeD Hagener Werk- und Dienstleistungs-GmbH (AG Hagen HRB 7032) und der BSH Betrieb für Sozialeinrichtungen Hagen gem. GmbH (AG Hagen HRB 8001) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gesellschafterversammlung kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall einschränken, ausschließen oder erweitern.

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Es wird ein Aufsichtsrat gebildet. Dieser besteht aus einundzwanzig Mitgliedern.

(2) Vierzehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden als Anteilseignervertreter vom Rat der Stadt Hagen entsandt (Anteilseignervertreter). Die Entsendung ist widerruflich. Wiederentsendung ist zulässig.

(3) Sofern das Gesetz über die Drittelpartizipation der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelpartizipationsgesetz) keine zwingende Anwendung findet, werden sieben Mitglieder als Arbeitnehmervertreter nach den Regelungen des § 108a GO NRW (Arbeitnehmervertreter) durch den Rat der Stadt Hagen bestellt.

Für die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 108 a Abs. 1 bis 8 GO NRW nebst zugehöriger Wahlverordnung (AvArWahlVO) Anwendung.

(4) Die Anteilseignervertreter sind an die Weisungen des Rates der Stadt Hagen und seiner Ausschüsse gebunden; Gleiches gilt für die Arbeitnehmervertreter, soweit die Bildung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

(5) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Hagen. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neuen Aufsichtsrates, längstens für 3 Monate, weiter.

(6) Die Anteilseignervertreter und die Arbeitnehmervertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Hagen jederzeit niederzulegen.

War für die Entsendung eines Anteilseignervertreters dessen Zugehörigkeit zum Rat, zu einem anderen kommunalpolitischen Gremium, zur Stadtverwaltung, oder zu der Fraktion bestimend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, aus dem jeweiligen kommunalpolitischen Gremium, aus der Stadtverwaltung oder aus der Fraktion.

Verliert ein Arbeitnehmervertreter, der als Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt ist, die Beschäftigungseigenschaft in der Gesellschaft, muss der Rat ihn entsprechend § 113 Absatz 1 Satz 3 GO NRW aus seinem Amt abberufen.

(7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen.

(8) In den Fällen der Abs. 6 Satz 2 und 7 ist für die nach Abs. 2 zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe des in Abs. 2 bestimmten Verfahrens unverzüglich eine Ersatzentsendung in die laufende Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

Im Falle der Abberufung eines Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat oder seines Ausscheidens aus sonstigen Gründen richtet sich die Bestellung eines Nachfolgers nach § 108 a Abs. 8 GO NRW.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vertreter der Gesellschafter zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Vertreter der Arbeitnehmer zu seinem Stellvertreter für die durch § 8 festgelegte Amts dauer. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Aufsichtsrates. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist verpflichtet, eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder einem der Geschäftsführer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Geschäftsführer nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und zu Beginn der Sitzung mindestens fünfzehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 3 S. 1 einberufen werden. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat auf jeden Fall beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu Beginn der Sitzung anwesend sind; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsbildung nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme.

(6) Beschlüsse können außerhalb von Aufsichtsratssitzungen fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, und es sich hierbei um Beschlüsse von hoher Dringlichkeit handelt oder zu einer solchen Beschlussfassung eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt.

(7) Über die Beschlüsse und wesentlichen Verhandlungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung

des Aufsichtsrates.

(8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Hagener Versorgungs- und Verkehrs-GmbH" abgegeben.

(9) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat - handelnd durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter - die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich

(10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld, das als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird. Finden an einem Tag neben einer Aufsichtsratssitzung oder Gesellschafterversammlung weitere Sitzungen oder Versammlungen der Gesellschaft oder von Organen ihrer Konzerngesellschaften statt, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

(11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(12) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführung zu überwachen. Die Ausschüsse sollen nur für besondere Aufgaben gebildet werden und dürfen nicht auf Dauer angelegt sein. Abs. 10 gilt für Ausschusssitzungen entsprechend.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Haftung

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist nach § 93 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 116 AktG zur Verschwiegenheit verpflichtet und hat insbesondere Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Im gleichen Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und sonstige Personen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(2) Für Pflichtverletzungen haften Aufsichtsratsmitglieder nach näherer Maßgabe der für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen.

(3) Die Vertreter der Stadt Hagen im Aufsichtsrat haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der Gesellschaft sowie die Tätigkeit der Geschäftsführer der HAGENBAD GmbH in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.

(2) Der Aufsichtsrat kann nach Maßgabe des § 90 Abs. 3 AktG von den

Geschäftsführern jederzeit in allen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.

(3) Maßnahmen der Geschäftsführer bedürfen entsprechend § 111 Abs. 4 S. 2 AktG in allen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen oder für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dazu gehören insbesondere:

1. Geschäfte, die von dem Wirtschaftsplan in einem Maße abweichen, das in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer als wesentlich festgelegt ist;
2. Abschluss von Verträgen, welche die Gesellschaft mehr als ein Jahr binden und im Jahreswert Zahlungsverpflichtungen begründen, die im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten, sofern diese Verträge nicht unter Ziffer 6. fallen;
3. Verträge über Investitionen, wenn die geplanten Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreiten;
4. Aufnahme, Gewährung und Kündigung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans und soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird; für die Gewährung von Darlehen gilt dies nicht, soweit die Gewährung an Konzerngesellschaften erfolgt;
5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
6. Termingeschäfte sowie sonstige Anlagegeschäfte über Devisen, Wertpapiere und an den Börsen gehandelte Waren und Rechte, die nicht unter Ziffer 8. fallen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegter Anlagebetrag überschritten wird;
7. Einrichtung und Auflösung von Wertpapierspezialfonds; Änderung der Einlagenhöhe von Wertpapierspezialfonds; grundsätzliche Änderung der Anlagenpolitik;
8. Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Streitwert, der die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschreitet;
9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
10. Regelung allgemeiner Personalverhältnisse, wenn sie von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
11. Begründung, Beendigung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse von

Angestellten mit einem Monatsgehalt, das über der Grundvergütung der höchsten Vergütungsgruppe des TVöD einschließlich der üblichen, sonstigen Vergütungsbestandteile liegt oder liegen soll, die aber nicht Geschäftsführer sind;

12. Erteilung und Widerruf von Prokuren;
13. Rechtsgeschäfte von Geschäftsführern oder Angehörigen ersten Grades und Ehegatten der Geschäftsführer gemäß § 7 Abs. 3 S. 2;
14. Änderung der regelmäßigen Öffnungszeiten der Hallen- und Freibäder, soweit dadurch die Zeiten des öffentlichen Schwimmens erheblich eingeschränkt werden;
15. Änderung der Schul- und Vereinsschwimmzeiten, soweit dadurch die Zeiten um mehr als 10 % eingeschränkt werden;
16. Preisgestaltung für die Bäderbenutzung, soweit die Preise mehr als 15 % p.a. geändert werden sollen;
17. Festlegung von Vereinsentgelten.

(4) Der Zustimmungsvorbehalt nach Abs. 3 erstreckt sich auch auf die Angelegenheiten in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, und diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates zu § 11 Abs. 3 Ziffern 2. und 4. bedürfen einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.

(6) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 3 S. 3 eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, dürfen die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall seines Stellvertreters und Zustimmung eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu bestimmen ist, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(7) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt zudem die Beschlussfassung über:

1. die Vorlage von Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch den Aufsichtsrat an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 23);
2. den Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführer (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 9.) und die Bestellung des Abschlussprüfers (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 5.);
3. die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorlage des Prüfungsberichtes an die Gesellschafterversammlung (vgl. § 16 Abs. 2);
4. den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die

Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 6);

5. die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse der Geschäftsführer und deren persönliche Angelegenheiten; insoweit gilt § 112 AktG entsprechend;
6. der Gesellschafterversammlung zugewiesene Angelegenheiten als Vorberatung:
 - a) Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (§ 13 Abs. 5 Nr. 1.),
 - b) Übernahme neuer Aufgaben (§ 13 Abs. 5 Nr. 2.),
 - c) Vorschlag zur Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung (§ 13 Abs. 5 Nr. 4.),
 - d) Vorschlag für die Entscheidung der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie dessen Nachträge (§ 13 Abs. 5 Nr. 6.),
 - e) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 7.),
 - f) Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 5 Nr. 8.),
 - g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt (§ 13 Abs. 5 Nr. 10.),
 - h) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (§ 13 Abs. 5 Nr. 11.).
 - i) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, soweit es sich um
 - (1) Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
 - (2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
 - (3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens oder
 - (4) die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens

handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt

werden;

- j) Schließung eines Hallen- oder Freibades.

In den Fällen der lit. a), g) h) und i) bedarf die Beschlussfassung des Aufsichtsrates einer Mehrheit von fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates.

Die vorberatende Zuständigkeit gilt für Angelegenheiten nach lit. a) bis h) auch in Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält, sofern diese keinen eigenen zuständigen Aufsichtsrat haben.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Die Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

Der Aufsichtsrat kann entsprechend § 111 Abs. 3 AktG eine Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist einberufen.

Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung der Einladung an.

In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(5) Soweit die Gesellschafterversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst, führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Geschäftsführer die Versammlung zu leiten.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel des Stammkapitals vertreten ist.

Ist die Gesellschafterversammlung in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung gemäß Abs. 4 einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist

in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - sofern nicht zwingend eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern innerhalb eines Monats bekannt zu geben ist.

(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft schriftlich und unter Angabe von Gründen geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist gilt die Niederschrift als genehmigt.

Über die Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.

(9) Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelnen nichts anderes beschließt.

(10) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht zur Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und ist rechtzeitig hierzu einzuladen.

(11) Für Vertreter der Stadt Hagen in der Gesellschafterversammlung ist § 113 Abs. 1 und Abs.2 GO NRW zu beachten.

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.

(2) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 50.000,00 EUR eines Geschäftsanteils eine Stimme.

(3) Es besteht die Möglichkeit einer Beschlussfassung nach § 48 Abs. 2 GmbHG.

(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern schriftlich bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführer oder des Aufsichtsrates.

(5) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:

1. Übertragung, Verpfändung oder Einziehung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil;
2. Übernahme neuer Aufgaben;
3. Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 16 Abs. 3);

4. Ergebnisverwendung (vgl. § 16 Abs. 3);
5. Bestellung des Abschlussprüfers;
6. Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge (vgl. § 15 Abs. 1);
7. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennende Personen;
8. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennende Personen;
9. Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer;
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Errichtung, Verpachtung und Pacht von Unternehmen sowie die Übernahme der Geschäftsführung solcher Unternehmen; das Gleiche gilt für den Fall, dass ein beherrschtes Unternehmen die vorgenannten Rechtshandlungen vornimmt;
11. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
12. Benennung/Entsendung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens, soweit es sich nicht um Arbeitnehmer handelt; dies gilt auch für von Mitgesellschaftern zu benennenden Personen;
13. Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
14. Auflösung der Gesellschaft;
15. Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB (vgl. § 7 Abs. 7);
16. Bestimmung der Zahl der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2);
17. Festlegung von Alleinvertretungsbefugnis bei mehreren Geschäftsführern (vgl. § 7 Abs. 1 S. 5);
18. Ernennung eines Vorsitzenden der Geschäftsführer (vgl. § 7 Abs. 2);
19. Festsetzung des Sitzungsgeldes (vgl. § 9 Abs. 10);
20. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält,
 - (1) soweit es sich um Geschäfte und Angelegenheiten von

herausragender oder existenzieller Bedeutung für das Unternehmen,
(2) das Unternehmen betreffende grundlegende Satzungsänderungen,
(3) die Auflösung oder Verschmelzung des Beteiligungsunternehmens
(4) oder die Zustimmung zur Übertragung oder Verpfändung von Unternehmen oder Anteilen des betreffenden Beteiligungsunternehmens

handelt; das gilt nicht für Beteiligungsunternehmen, in denen die Stimmrechte aus den Beteiligungen von der Stadt Hagen ausgeübt werden;

21. Schließung eines Hallen- und Freibades;
 22. Wahrnehmung von Rechten für die in Nr. 1. – 4. und 6. – 17. bezeichneten Angelegenheiten bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 50 % am Stammkapital hält;
 23. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von den Geschäftsführern oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (6) Beschlüsse zu den Ziffern 1., 2., 10., 11., 13. und 14. des Abs. 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Stammkapitals.
- (7) Der für die Gesellschafterin Stadt Hagen entsandte Vertreter ist bei der Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung an etwaige Weisungen des Rates der Stadt Hagen gebunden.

§ 14 Sonderrechte der Stadt Hagen

- (1) Der Rat der Stadt Hagen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten und von den Geschäftsführern Auskunft verlangen. Er kann sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsvorgänge nachprüfen sowie Berichte und Akten anfordern. Hierbei kann er sich auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Die Rechte nach S. 1 stehen auch der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zu. Die Geschäftsführer informieren den Aufsichtsratsvorsitzenden über eine Unterrichtung oder Auskunft.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung von Gesellschafterrechten an Beteiligungsunternehmen und die Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsunternehmen bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Hagen.
- (3) Dem Beteiligungscontrolling der Stadt Hagen wird für die Wahrnehmung der in § 395 AktG definierten Aufgaben die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates und an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen ohne Stimm- und Rederecht teilzunehmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

Sofern eine Teilnahme des Beteiligungscontrollings an den Aufsichtsratssitzungen

erfolgt, scheidet eine weitergehende Berichterstattung der von der Gesellschafterin Stadt Hagen entsandten Aufsichtsratsmitglieder im Sinne des § 394 AktG an die entsendende Stelle aus.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung diesen nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres feststellen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig haben die Geschäftsführer eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar. Notwendige Investitionen sind in einem eigenen fünfjährigen Investitionsprogramm aufzuzeigen, der Finanzplan berücksichtigt die Investitionsfolgekosten. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit dem Wirtschaftsplan der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgundsätzgesetz erstrecken.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9

und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB anzugeben.

(7) Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgesetzes vortreten, die nach § 54 Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung durch Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 18 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen abzurechnen. Dabei sind die steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen zu beachten. Bei Verstößen ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugeflossenen Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.